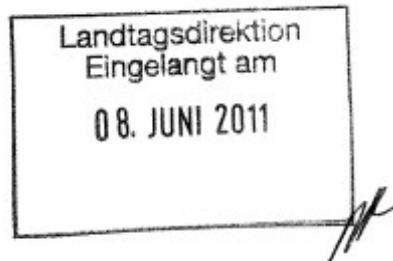




1. Landeshauptmannstellvertreter
Anton Steixner

Herrn
Klubobmann
Georg Willi
Landtagsklub Grüner Klub

Telefon +43(0)512/508-2020
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.steixner@tirol.gv.at



DVR:

über Herrn
Landtagspräsidenten
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Schriftliche Anfrage 315/11 - „RL für Wirtschaftsführung, Rechnungsabschluss und Rechnungsvoranschlag von Agrargemeinschaften zur Anlegung der RK I und II“

Geschäftszahl 35/236a-2011

Innsbruck, 31.05.2011

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Zu Ihrer am 10. Mai 2011 gefertigten betreffgegenständlichen Anfrage wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg wird angemerkt, dass das im Art. 65 der Tiroler Landesordnung 1989 bzw. im § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages normierte Fragerecht zu Fragen über Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs der Mitglieder der Landesregierung berechtigt. Dies halte ich fest, um zu erläutern, warum ich Sie zu Fragen die Gemeindeabteilung bzw. den Gemeindeverband betreffend an eben diese Stellen verweise. Ihrer Behauptung, die von der Agrarbehörde an die Gemeindegutsagrargemeinschaften herausgegebene Richtlinie sei glatter Rechtsbruch und die politisch Zuständigen würden noch immer nicht wissen, was die VfGH-Judikatur seit 1982 sagen würde, sollte ich an und für sich mit einer heftigen Entgegnung meinerseits begegnen. Ich werde dies aber bewusst nicht tun, denn ich werde in meiner Funktion als Mitglied der Tiroler Landesregierung mit Argumenten überzeugen.

So darf ich mich nun ganz Ihrer Anfrage widmen und dabei Ihre Behauptung, die herausgegebene Richtlinie sei glatter Rechtsbruch, mit Befremden zurückweisen. Dies will ich begründen:

- Dass die Erlöse aus Wald und Weide dem Rechnungskreis I zuzuordnen sind, ist leicht zu erkennen, wenn man das Gesetz (gemeint das Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996) zur Hand nimmt. Dort findet sich in § 36 Abs. 2 die Anordnung, dass der Rechnungskreis I für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft zu führen ist. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.02.2011 (Mieders II) geprüft und für verfassungskonform befunden.

Anmerkung:

Dazu der VfGH

2.2.3. Ferner behauptet die beschwerdeführende Agrargemeinschaft die Verfassungswidrigkeit des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010, die ihrer Ansicht nach neuerlich eine Bevorzugung der Gemeinde als Mitglied der Agrargemeinschaft bewirke. Auch mit dieser Behauptung ist sie nicht im Recht. 2.2.3.1. Diese Vorschrift sieht die Einrichtung zweier Rechnungskreise sowie ein diesbezügliches Einsichts- und Entnahmerecht der Gemeinde vor.

Der VfGH hatte lediglich auf die Prüfung der verfassungsgerichtlichen Aspekte einzugehen, wie sie von der beschwerdeführenden Agrargemeinschaft vorgebracht wurden: Die Einrichtung zweier Rechnungskreise wäre verfassungswidrig. Das ist nicht der Fall, die Beschwerdeargumente der Agrargemeinschaft wurden vom VfGH verworfen.

Es ist wieder eine typische Steixner-Verdrehung: Die Führung eines zweiten Rechnungskreises zur Bestimmung der den Substanzwert betreffenden Einnahmen und Ausgaben heißt noch lange nicht, daß dort keine land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben verbucht werden dürften und daß damit alle Einnahmen dieser Art der Agrargemeinschaft zustünden. Der Überling, Einnahmen und Ausgaben aus unverteilter Wald einer Teilwaldagrargemeinschaft sind als Substanzwerte logischerweise im Rechnungskreis zwei zu verbuchen. Diese für die substanzberechtigten Gemeinden wichtige Frage wurde in dieser Beschwerdeentscheidung gar nicht behandelt. Die zwei Rechnungskreise sind verfassungskonform. Die einseitige Zuordnung der Erlöse aus Wald und Weide, ein unfrommer Steixnerwunsch, waren kein Thema im zitierten VfGH-Erkenntnis.

- Gleiches gilt bei Verpachtungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Der daraus erfließende Ertrag könnte zwar vordergründig als Substanzeinnahme reklamiert werden, stellt sich aber bei genauerer Betrachtung klar als Einnahme aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft dar, welche dem RK I zuzuführen ist. Diese Betrachtung findet ihre Übereinstimmung im Steuerrecht (in dem für Agrargemeinschaft relevanten Körperschaftssteuergesetz). Agrargemeinschaften sind im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von der Körperschaftssteuer befreit. Lediglich die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken unterliegt unbeschränkt der Körperschaftssteuer. Bei der Gesetzeswerdung (LGBl. 7/2011) - bei welcher Sie intensiv eingebunden waren - war dieser Ansatz aus dem Steuerrecht stets thematisiertes Vorbild.

Anmerkung

Das ist nur eine Wiederholung des Unfugs von oben. Der verfassungsrechtliche Aspekt ist: den Nutzungsberechtigten gehört nach der Eigenart des Gemeindegutes die historische Bedarfsdeckung in Holz und Weide. Alles andere, der Überling über diese Bedarfsdeckungen hinaus, vor allem die Kernsubstanzeinnahmen aus der Verwertung des Eigentums oder aus dem Eigentum fließender Rechte am Gemeindegut, steht ausschließlich den Gemeinden zu. Nicht nur daß der Vergleich mit dem Steuerrecht hinkt, Steixner behauptet ohne Skrupel einfach das Gegenteil dessen, was mindestens zehnfach im Erkenntnis Mieders II steht. Die Regulierungen haben dieses Wesen des Gemeindegutes nicht vernichten können.

- Auch dass Erträge aus Gewerbebetrieben nicht unisono dem RK II zufließen, erhellt aus dem Gesetz. Der Bestimmung des § 37 Abs. 4 TFLG 1996 ist zu entnehmen, dass eine Agrargemeinschaft mit Genehmigung der Agrarbehörde erwerbswirtschaftliche Unternehmen betreiben kann. Die Bestimmung enthält keine Beschränkung auf

Agrargemeinschaften, welche nicht aus Gemeindegut stammen. Daraus ist einzig der Schluss zu ziehen, dass eine Agrargemeinschaft - mit Zustimmung der Agrarbehörde - fallweise auch andere als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann. Bei Vorliegen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ist zu prüfen, ob und zu welchem Anteil der von der Agrargemeinschaft betriebene Gewerbebetrieb die Substanz belastet, sohin, wie hoch der Substanzanteil der berechtigten Gemeinde am erwirtschafteten Ertrag ist.

Anmerkung

Wieder die skrupellose Steixnersche Rechtsverdrehung: Den Nutzungsberechtigten vom regulierten Gemeindegut steht die historische Bedarfsdeckung in Holz und Weide zu, nicht mehr. Alles was darüber hinausgeht, gehört den Gemeinden. Der VfGH formuliert zu Mieders II, dass die Substanzbeteiligung "**ausschließlich**" (Rz 30) den Gemeinden zusteht. Dieses ausschließliche Substanzrecht der Gemeinden ist nicht aufteilbar.

Da werden, schon wieder, die rechtlichen Gegebenheiten auf den Kopf gestellt. Eine Gemeindegutsagrargemeinschaft "repräsentiert" Gemeindegut. Alles, was sie über die Bedarfsdeckung in Holz oder Weide hinaus tut, ist treuhändige Gemeindegutsverwaltung für die Gemeinden. Ausgehend von diesem Grundsatz bleibt kein Spielraum für "Belastungen" der Agrargemeinschaft und "Gegenrechnung" mit den Gemeinden. Es ist umgekehrt. Alles was diese Agrargemeinschaften leisten, ob gut oder schlecht, ob mit viel oder wenig Erfolg und Ertrag, machen sie als treuhändige Verwalter des Gemeindegutes. Sie tun es für die Gemeinden, **sie sind nur die Hausverwalter.**

- Für eine regulierte Gemeindegutsagrargemeinschaft mit fixierten Anteilen ist die Bestimmung des § 70 TGO nicht relevant (vgl. § 72 TGO). Einer Reduktion auf den Haus- und Gutsbedarf steht die Rechtskraft des Regulierungsplanes entgegen.

Anmerkung

Die Rechtskraft bedeutet im Ergebnis Bindungswirkung. Unter völlig geänderten Umständen ist eine solche Bindungswirkung nicht mehr gegeben. Das wird durch den VfGH klar ausgeführt. Man müsste nicht einmal die Regulierungspläne ändern, auch ohne Änderung **sind die Gemeindegutsagrargemeinschaften selbstverständlich verpflichtet, die Gesetze, vor allem die verfassungsrechtlichen Vorgaben, einzuhalten.** Wenn man dies weiß, dann liegt auf der Hand, dass die Behörden und die Agrargemeinschaften bei der Lösung von Fragen zur Eigenart des Gemeindegutes nirgendwo anders als in der Tiroler Gemeindeordnung und nicht in den Steuergesetzen nachzuschauen haben. **Der VwGH unterstreicht diese Sicht im Erkenntnis zu Mutters.**

- Wenn Sie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.02.2011, B 1645/10 (Mieders II) zum Substanzwert zitieren, übersehen Sie, dass Erträge einer Agrargemeinschaft aus Grundverkäufen eben aus Einnahmen des RK I und des RK II bestehen (auch das war immer Thema bei der Gesetzgebung, bei welcher Sie eingebunden waren). Tenor des Erkenntnisses VfSlg. 18.446 (Mieders I) ist, dass der Substanzwert eines Grundstückes der Wert ist, welcher nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Gerade deshalb ist zu prüfen, welcher Anteil aus einem Grundverkauf an die Gemeinde und welcher an die Agrargemeinschaft fließt.

Anmerkung

Ein **Abzug** kann höchstens **für verletzte Nutzungsrechte** erfolgen, wie das TFLG richtig formuliert. Diese Nutzungsrechte sind nach dem Bedarf für Holz und Weide gedeckelt. Wird dieser Bedarf nicht beeinträchtigt, dann ist **kein "Recht" der Nutzungsberechtigten verletzt**, dann gibt es auch **keine**

Aufteilung der Substanzerträge bei Verkäufen.

Dies berücksichtigend darf zu Ihren Fragen nun im Detail Stellung genommen werden:

zu Frage 1: Wann wurde die Gemeindeabteilung von dieser Richtlinie informiert?

Die monierten Formulare wurden von der Abt. Agrargemeinschaften in Zusammenarbeit mit Revisoren der Abt. Gemeindeangelegenheiten anhand der Vorgaben der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 erarbeitet. Die Gemeindeabteilung war daher immer eingebunden und informiert.

zu Frage 2: Gibt es eine Stellungnahme der Gemeindeabteilung dazu? Wenn ja, wie lautet diese?

Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Anmerkung

Die typisch agrarische Schnoddrigkeit bei Anfragen. Er könnte ja auch Ja oder Nein sagen. Man kann davon ausgehen, dass die Gemeindeabteilung nichts Schriftliches eingebracht haben wird. Sie erklärt sich in allen Fragen in Zusammenhang mit Gemeindegutsagrargemeinschaften für unzuständig. "Bürgernahe" Verwaltung eben.

zu Frage 3: Warum wurde der Gemeindeverband so lange nicht über den Inhalt der Richtlinie informiert?

Die Abt. Agrargemeinschaften ist als Agrarbehörde I. Instanz Aufsichtsbehörde für die Agrargemeinschaften (§ 37 TFLG 1996). Es ist nicht Aufgabe der Agrarbehörde, den Gemeindeverband über Richtlinien zu informieren, welche sich an die Agrargemeinschaften richten.

Anmerkung

Wieder eine schnoddrige Antwort. Da wurde wohl nicht nach den Aufgaben der Agrarbehörde gefragt, sondern eher nach dem Informationsverhalten des verantwortlichen Regierungsmitgliedes. So kann ein guter Umgang unter den Körperschaften Land Tirol und Tiroler Gemeindeverband wohl nicht aussehen. Vor dem Hintergrund, was den Tiroler Gemeinden da schon angetan und welche Schäden den Gemeinden durch dauerhafte Rechtsbeugung zugefügt wurden, wäre es wohl angebracht gewesen, wenn das zuständige Regierungsmitglied in der Landesregierung im Sinne von Transparenz und guter Zusammenarbeit, eine Stellungnahme durch den Gemeindeverband zu den beabsichtigten Richtlinien eingeholt hätte.

zu Frage 4: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Aussage, dass Verkaufserlöse aus Wald und Alpe grundsätzlich Erträge des Rechnungskreises I seien? Ich bitte um genaue Zitierung der Gesetzesstellen?

§36 Abs. 2 TFLG 1996.

Anmerkung

Wiederum der gleiche Interpretationsunfug wie oben.

zu Frage 5: Wie lösen Sie den Widerspruch mit § 70 Abs. 2 TGO?

vgl. oben Pkt. 4.

zu Frage 6: Wie kommen Sie zur Aussage, dass selbst bei sogenannten Substanznutzungen im Einzelfall zu prüfen sei, wie hoch der Gemeindeanteil ist?

Diese Aussage findet sich nicht in der Richtlinie vom 11.03.2010 (vgl. oben Pkt. 5).

Anmerkung

*Wiederum das Steixnertypische Verhalten. Es steht zwar nirgends, aber es wird gegen jedes Recht einfach so gemacht. Denn landauf, landab lassen Regierung und Agrarbehörde monatelang Amtsgutachter aufwändig erheben und rechnen, wie die Substanzeinkünfte zwischen den Gemeinden und den Agrargemeinschaften aufzuteilen wären. **Das entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. "Ausschließlich"**, so formuliert der VfGH in Mieders II (Rz 30), gehören solche Substanzerträge den Gemeinden.*

zu Frage 7: Wieso findet sich in den Richtlinien nichts zum Thema „Aufarbeitung der Vergangenheit“? Gemeint ist zumindest der Versuch, den Gemeinden die Substanzerträge der Vergangenheit rückwirkend zukommen zu lassen.

Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist vielleicht der schwierigste Aspekt bei der Umsetzung des Erkenntnisses VfSlg. 18.446. Diese erfolgt entweder bei der Abänderung des Regulierungsplanes durch die Agrarbehörde (§ 69 TFLG 1996) oder in einer selbständigen Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft. Sie kann durchaus auch im System der Rechnungskreise erfolgen. Grundsätzlich dienen die ausgegebenen Formulare samt Richtlinien jedoch der Darstellung des Wirtschaftsjahres 2010 bzw. Voranschlags 2011.

Anmerkung

*Hier wird das **Verwirrspiel** und die agrarische **Verzögerungstaktik** sichtbar. Unklarheit wird systematisch verbreitet, nur um diese Frage möglichst lange nicht zu lösen. In dieser Zeit kann rechtswidrig und einseitig der Verbrauch der Rücklagen u.a.m. erfolgen. **Es fehlen die klaren gesetzlichen Regelungen in der TFLG-Novelle.** Es wäre Steixners Aufgabe, sie zu schaffen, anstatt über den schwierigsten Aspekt bei der Umsetzung zu philosophieren.*

zu Frage 8: Was gedenken Sie zu tun, um diese rechtswidrigen Richtlinien raschestmöglich zu beheben und neue, rechtskonforme zu erlassen?

Siehe obige Bemerkungen.

Anmerkung

*Auch siehe die obigen Anmerkungen. Aus den ständigen Rechtsverdrehungen und Umdeutungen von höchstgerichtlichen Erkenntnissen ist kein Weg zur "Umsetzung der VfGH-Erkennisse auf Punkt und Beistrich" zu erkennen. Nur das Gegenteil.
Wie lange noch darf dieser Mann den Rechtsstaat und die Geduld der Bürger mißbrauchen?*

Mit freundlichen Grüßen

